

Satzung

§ 1 NAME, SITZ und GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerzentrum Ehrenfeld – Sozialkulturelles Zentrum – e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln-Ehrenfeld und ist am 18. März 1980 in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen worden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der Hilfe für Menschen aller Altersgruppen, die Förderung des Zusammenlebens und der gesellschaftlichen Teilhabe aller im Stadtbezirk lebenden Personen und Gruppen, unabhängig von Alter, Behinderung, Geschlecht, Nationalität, Religion, sexueller Neigung oder sozialem Status.

(3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb des sozialkulturellen Zentrums Ehrenfeld und der Durchführung der diesem Zweck dienlichen Aktivitäten. Der Verein stützt sich dabei unter Beachtung der Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung auf die vom Rat der Stadt Köln am 22.11.1977 beschlossenen „Konzeption und Planung sozialkultureller Zentren" und die vom Rat am 18.11.1997 beschlossenen "Rahmenkonzeption der Bürgerhäuser/Bürgerzentren in Köln" sowie die vom Rat der Stadt Köln am 24.02.1981 beschlossenen "Grundsätze für die Trägerschaft und Organisation sozialkultureller Zentren in kommunal-bürgerschaftlicher Trägerschaft" und eventuellen Folgebeschlüsse des Rates der Stadt Köln im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecksetzung.

(4) In dem vorgenannten Zusammenhang ist es auch Zweck des Vereins, bedürftigen Personen, insbesondere in wirtschaftlichen und seelischen Notlagen, durch Betreuung, Beratung und Einzelfallhilfe beizustehen.

(5) Im Rahmen des sozialkulturellen Zentrums unterhält der Verein eine Einrichtung zur Kinderbetreuung (Übermittagsbetreuung) und führt insbesondere Bildungsveranstaltungen, Kinder-, Jugend- und Altenfreizeiten und sonstige kulturelle Veranstaltungen durch, die den übergeordneten Vereinszwecken dienen.

(6) Die Tätigkeit des Vereins ist überkonfessionell und überparteilich und trägt den örtlichen Gegebenheiten Rechnung.

(7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet. Alle dem Verein

zufließenden Mittel und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen dürfen nur nach allgemeinen, steuerlich anerkannten Richtlinien erstattet werden.

(9) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln mit der Auflage, es für Zwecke der Jugend- und Sozialarbeit zu verwenden.

§ 3 MITGLIEDER

(1) Mitglied des Vereins kann jede/r mindestens sechzehnjährige/r EinwohnerIn werden, der/die im Stadtbezirk Ehrenfeld wohnt oder dort ihren/seinen Beruf ausübt oder sich ehrenamtlich engagiert.

(2) Mitglied im Verein soll die Stadt Köln durch Ratsbeschluss werden:

In der Mitgliederversammlung kann sich die Stadt Köln durch namentlich bestimmte Vertreterinnen bzw. Vertreter aus den Ämtern mit den Aufgabenfeldern

- Bürgerhäuser/ -zentren
- Arbeit mit Senioren
- Soziale Arbeit
- Kulturelle Arbeit
- Arbeit mit Migrantinnen und Migranten
- pädagogische Arbeit mit Erwachsenen
- Zusammenarbeit mit Schulen
- Stadtbezirksmanagement

vertreten lassen.

(3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Vor Versagung der Aufnahme in den Verein ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu den Versagungsgründen zu äußern.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Jahres, durch Ausschluss. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich, insbesondere wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Dem/r Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

§ 4 ORGANE

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus *bis zu* 12 Mitgliedern.
- (2) Bis zu sechs Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt.
- (3) Der Rat der Stadt Köln wählt drei von den nach § 3 Abs. 2 benannten Personen als beratende Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht in den Vorstand.
- (4) Die Bezirksvertretung des Stadtbezirkes Ehrenfeld wählt drei Vertreter/innen der in der Bezirksvertretung vertretenen Fraktionen in den Vorstand, die beitragsfrei Mitglied sein können. Dabei kann für jede Fraktion nur eine Person benannt werden, die nicht Mitglied der Bezirksvertretung sein muss. Für die Wahl ist eine Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretung erforderlich.
- (5) Ein Mitglied der Vertretung der Beschäftigten sowie die Leiterin/der Leiter der Einrichtung nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (6) Der Vorstand wählt die/den Vorsitzenden und dessen Vertreter/in aus seiner Mitte.
- (7) Die Wahlzeit beträgt 3 Jahre.
- (8) Der Vorstand ist das oberste Beschlussorgan zwischen den Mitgliederversammlungen.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. in Abwesenheit diejenige der/des Vertreter/in.
- (10) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
- (11) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Vorstandstätigkeit keine Vergütung.
- (12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt im Rahmen der Zweckbestimmung der Einrichtung über:
 - a) Die allgemeinen Grundsätze der Programmgestaltung.
 - b) Die allgemeinen Grundsätze der Nutzung der Einrichtung in Gestalt einer Haus- und Benutzerordnung.
 - c) Den jährlichen Haushalts- und Wirtschaftsplan im Rahmen der Zuweisung und eigenen Einnahmen.
 - d) Den Jahresbericht des Vorstandes.

- e) Den Kassenbericht.
- f) Die Entlastung des Vorstandes.
- g) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 5 Abs.2 der Satzung.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Mitgliederversammlungen sind weiterhin einzuberufen, wenn dies schriftlich mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder verlangen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zwischen dem Absendetag und dem Versammlungstag unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und in der Einladung darauf hingewiesen worden ist, dass die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die/der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung; ist sie/er verhindert, so leitet ihre/sein Vertreter/in bzw. ein weiteres Mitglied des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Versammlungsleiter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 BEITRAG

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Beitrages.

§ 8 REVISOREN

(1) Zur Prüfung der Kassengeschäfte wählt die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder. Ihre Wahlzeit beträgt 3 Jahre. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einmal jährlich den Prüfbericht.

(2) Das Prüfungsrecht der Stadt Köln bleibt unberührt.

§ 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Ein Beschluss über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

(2) Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Sofern eine Klausel dieser Satzung rechts unwirksam ist, bleiben die restlichen Bestimmungen in Kraft.